

I. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON GEMÜSEKULTUREN IM FREILAND	SEITE 1-3
II. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON ZIERPFLANZENKULTUREN IM FREILAND	SEITE 4-5
III. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON BAUMSCHULKULTUREN	SEITE 6-8

(gültig ab 1. Jänner 2022)

I. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON GEMÜSEKULTUREN IM FREILAND

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2	Versicherungsantrag
Artikel 3	Vorausdeckung
Artikel 4	Entschädigung
Artikel 5	Anwendung der Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ und „Ergänzende Bedingungen für die Agrar Universal“

Artikel 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Gemüsekulturen können in der Einzelversicherung oder gemäß Artikel 22 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ mit Zustimmung des Versicherers in der „Agrar Pauschal“ gegen Hagelschäden versichert werden.

Mit Zustimmung des Versicherers können in der „Agrar Universal“ bestimmte Gemüsekulturen gegen Schäden durch Frost, Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung oder Tierische Schädlinge versichert werden.

1. Hagel: Ersetzt werden Schäden, die durch die Einwirkung des Hagelschlages an Gemüsekulturen entstehen. Bei Wiederanbau einer Kultur nach Frühschäden werden die Anbau- bzw. Pflanzkosten ersetzt. Diese werden vom Versicherer jährlich im Voraus bekannt gegeben.

2. Frost: Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen, also keine Ernteschäden, an in der „Agrar Universal“ versicherten Zuckermais, Minimalis, Salatgewächsen, Kopfsalat, Zwiebeln, Gemüseerbsen, Buschbohnen, Kraut sowie der Kulturgruppen Kohlgewächse, Wurzelgewächse und Kürbisgewächse (Gurken, Melonen, Speisekürbisse und Zucchini), die durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° Celsius entstehen.

3. Überschwemmung: Ersetzt werden Schäden an in den „Agrar Universal“ versicherten Gemüsekulturen, die durch eine Ausuferung von Gewässern oder eine ununterbrochene Wasserfläche für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden sowie Abschwemmungen infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen (das sind starke Niederschläge von mehr als 25 l/m² innerhalb ¼ Stunde) entstehen. Ausgenommen sind Schäden auf Flächen, die durch eine behördlich in direktem Zusammenhang mit dem Schadensereignis angeordnete und absichtlich herbeigeführte Überflutung entstehen sowie Schäden auf Flächen, die durch Schutzbauten als Retentionsflächen vorgesehen sind und auf denen eine Überschwemmung somit vorhersehbar ist. Ebenfalls ausgenommen sind Schäden, die durch unzureichend funktionierende Drainagen hervorgerufen werden.

a) Ertragsverlust durch Überschwemmung: Ersetzt werden ausschließlich Totalschäden durch Überschwemmung. Totalschäden sind Schäden, die dazu führen, dass die Pflanzen vom Schadensereignis zur Gänze abgetragen oder vernichtet werden oder dass sie aufgrund von Verschmutzungen oder Beschädigungen nicht mehr verwertbar sind und in weiterer Folge vom

Versicherungsnehmer vernichtet werden. Schäden durch Vermurungen, Bodenerosion ohne Pflanzenschäden sowie Folgeschäden wie beispielsweise Aufräumkosten oder Qualitätsverluste, wie auch Schäden, die dadurch entstehen, dass geplante pflanzenbauliche Maßnahmen nicht durchführbar sind, sind nicht gegen Ertragsverluste in Deckung.

b) Wiederanbau nach Überschwemmung: Ersetzt werden Schäden an den Jungpflanzen der in der „Agrar Universal“ versicherten Gemüsekulturen durch Überschwemmung.

4. Verschlammung: Ersetzt werden Schäden an den Jungpflanzen der in der „Agrar Universal“ versicherten Gemüsekulturen durch Verschlammung. Ein Verschlammungsschaden liegt dann vor, wenn das gekeimte Saatgut aufgrund einer für die Pflanze undurchdringbaren Kruste an der Bodenoberfläche abstirbt. Schäden durch nicht gekeimtes oder im Boden verfaultes Saatgut werden nicht ersetzt.

5. Verwehung: Ersetzt werden Schäden an den Jungpflanzen der in der „Agrar Universal“ versicherten Gemüsekulturen. Die Jungpflanzen müssen durch Wind freigelegt, von den Wurzeln abgetrennt oder von Ackererde so stark überlagert sein, dass ein Weiterwachsen nicht gewährleistet ist.

6. Tierische Schädlinge: Ersetzt werden Fraßschäden durch Tierische Schädlinge, an den in der „Agrar Universal“ versicherten Gemüsekulturen. Nicht ersetzt werden Schäden durch Haarwildverbiss.

Artikel 2

Versicherungsantrag

Der Antrag muss schriftlich beim Versicherer für die Risiken Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung und Tierische Schädlinge bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode, für das Risiko Frost bis spätestens 30. November für die folgende Versicherungsperiode eingelangt sein.

Von ein und derselben Gemüseart sind alle Sorten und alle Anbausätze zu versichern und die Anbausätze nach Erntemonaten getrennt am Antrag anzuführen.

Die Bekanntgabe der Abänderungen für das laufende Jahr ist abweichend von Artikel 23 Ziffer 2 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ ausschließlich über ein schriftlich ausgefülltes Formblatt des Versicherers möglich. Eine Reduktion der Hektarwerte für die Risiken Hagel und Ertragsverlust durch Überschwemmung ist bis zu einem eingetretenen Ertragsverlust durch Überschwemmung möglich, spätestens jedoch bis 31. März der laufenden Versicherungsperiode.

Artikel 3

Vorausdeckung

Für Schäden an Gemüsekulturen, die vor dem Einlangen der Bekanntgabe der zu versichernden Bodenerzeugnisse eintreten, gewährt der Versicherer Vorausdeckung, jedoch nur für die im Vorjahr versichert gewesenen Kulturen und Anbausätze sowie im Rahmen der der vorjährigen

Prämienberechnung zugrundeliegenden Preise bzw. Hektarwerte, höchstens jedoch bis zur vorjährigen Gesamtversicherungssumme der jeweiligen Kultur.

Bei einer Ausweitung der Anbaufläche einer im Vorjahr versichert gewesenen Kultur oder eines Anbausatzes im laufenden Jahr wird die vorjährige Gesamtversicherungssumme dieser Kultur oder dieses Anbausatzes auf sämtliche mit dieser Kultur im laufenden Jahr angebaute Flächen, bei Anbausätzen des betroffenen Anbausatzes, aufgeteilt und so der Hektarwert reduziert.

Artikel 4 Entschädigung

1. Hagel:

- a)** Kommt es bei zur Hagelversicherung beantragten Gemüsekulturen vor dem Auspflanzen zu einem Hagelschaden an den Jungpflanzen im Saatbeet oder Vermehrungskistchen, dann wird pauschal ein Betrag von 70 % der Wiederanbaukosten/Pflanzkosten bezogen auf die auszupflanzende Fläche entschädigt.
- b)** Abdeckvlies ist mit der versicherten Kultur mitversichert. Die Entschädigungssätze für das Vlies werden vom Versicherer jährlich im Voraus bekannt gegeben.
- c) Zwiebel**
Ersetzt werden neben dem mengenmäßigen Minderertrag auch Untergrößen (Zwiebeldurchmesser <40 mm) und Verletzungen der Zwiebelschale. Die Haftung bei Zwiebeln und Zwiebelgewächsen erstreckt sich bis zur Verbringung vom Feld. Wird bei der Versicherung von Zwiebeln zusätzlich eine Abnahmerisikoversicherung beantragt, so kommt diese immer dann zu tragen, wenn die vom Versicherer zum Umbruch freigegebene Kultur innerhalb von sieben niederschlagsfreien Tagen am betroffenen Feld vernichtet wird. Die Entschädigung beträgt 100 % abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes. Bei nicht zum Umbruch freigegebenen oder trotz Umbruchs freigabe nicht zeitgerecht vernichteten Kulturen werden ausschließlich die Mengenverluste am Feld entschädigt. Allfällige Lagerverluste sind im Rahmen dieser Abnahmerisikoversicherung nicht in Deckung.
- d) Gurken**
Kommt es bei Einlegegurken vor Erntebeginn oder in der laufenden Ernte zu einem Totalschaden, dann werden aufgrund ersparter Erntekosten maximal 80 % der Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, entschädigt. Bei Frühschäden an Gurken werden die Kosten für einen Wiederanbau oder eine Nachpflanzung mit maximal 10 % der Versicherungssumme ohne Abzug eines Selbstbehaltes entschädigt.
- e) Abnahmerisikoversicherung für Kopfsalat und Salatgewächse**
Wird bei der Versicherung von Kopfsalat und Salatgewächsen zusätzlich eine Abnahmerisikoversicherung beantragt, so werden erhobene Schäden von über 50 % als Totalschäden mit 100 % abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes entschädigt, sofern der so entwertete Kopfsalat beziehungsweise die so entwerteten Salatgewächse nicht mehr in den Verkauf gelangen und im Beisein eines Sachverständigen der ÖHV vernichtet werden.
- f) Abnahmerisikoversicherung für Hülsenfrüchte und Kochsalat**
Wird bei der Versicherung von Hülsenfrüchten oder Kochsalat zusätzlich eine Abnahmerisikoversicherung abgeschlossen, so wird im Schadensfall nach einer hagelbedingten Ablehnung des Erntegutes durch den Vertragsabnehmer 80 % der Versicherungssumme entschädigt. Die Ablehnung aufgrund des Hagelschadens muss vom Vertragsabnehmer schriftlich bestätigt werden.
- g) Abnahmerisikoversicherung für Spinat**
Wird bei der Versicherung von Spinat zusätzlich eine Abnahmerisikoversicherung abgeschlossen, so werden im

Schadensfall ab einem festgestellten Ertragsverlust von mindestens 20 % nach einer hagelbedingten Ablehnung des Erntegutes durch den Vertragsabnehmer 80 % der Versicherungssumme entschädigt. Die Ablehnung aufgrund des Hagelschadens muss vom Vertragsabnehmer schriftlich bestätigt werden.

h) Wurzelgewächse

Wird bei der Versicherung von Karotten oder Petersilie zusätzlich der Vermerk „Bandmaschinenernte“ angeführt, so wird im Schadensfall die Nichteinbringbarkeit der Ernte aufgrund der hagelbedingt fehlenden Blattmasse mitbewertet.

Wird bei Petersilie oder Sellerie die Blattmasse geerntet, so ist dies am Antrag als „Wurzelgewächse zur Grünernte“ zu vermerken. Im Schadensfall wird dann der Ertragsausfall bei der Blattmasse bewertet.

i) Spargel

Ersetzt wird der aufgrund des Blattflächenverlustes nach einem Hagelschaden für die kommende Vegetationsperiode zu erwartende Ertragsausfall. Bei Grünspargel wird nach einem Hagelschaden bis 15. Juni der laufenden Versicherungsperiode ausschließlich der Ertragsausfall für die laufende Vegetationsperiode entschädigt.

j) Gemüse mehrere Ernten

Wird im Rahmen einer „Agrar Universal“ ein Schlag mit der Kultur „Gemüse mehrere Ernten“ beantragt, sind automatisch alle Kulturen der „Hektarwert-Tabelle für Gemüse“ mit den jeweiligen Hektarwerten für die laufende Versicherungsperiode auf diesem Schlag versichert. Eine Erhöhung bzw. Reduktion der Hektarwerte ist pauschal möglich. In jedem Fall gilt die Vorausdeckung gemäß Artikel 3. Die Hektarwerte für die Kultur „Gemüse mehrere Ernten“ werden vom Versicherer jährlich im Voraus am Versicherungsantrag oder auf der Abänderungsanzeige in der „Hektarwerttabelle für Gemüse“ bekannt gegeben.

2. Frost, Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung, tierische Schädlinge:

Die Entschädigungssätze werden vom Versicherer jährlich festgesetzt und am Versicherungsantrag oder auf der Abänderungsanzeige bekannt gegeben.

Eine Entschädigung bei Schäden durch Frost, Überschwemmung gemäß Artikel 1 Ziffer 3 lit b, Verschlammung, Verwehung oder Tierische Schädlinge erfolgt nach ordnungsgemäßem Wiederanbau einer gegen diese Elementarschäden versicherten Gemüsekultur.

Bei Frostschäden an Gurken, Speisekürbisse und Zucchini, die vor dem 1. Mai entstehen, werden die Entschädigungssätze um 50 % reduziert.

Frostschäden an Melonen, Zuckermais, Minimals, Salatgewächsen und Kopfsalat sind ab dem 1. Mai in Deckung. Bei Kulturen, bei denen nach Schäden durch Hagel, Frost, Überschwemmung gemäß Artikel 1 Ziffer 3 lit b, Verschlammung, Verwehung oder Tierische Schädlinge kein flächendeckender Wiederanbau, sondern das Nachsetzen einzelner Pflanzen erfolgt, werden die anteiligen Wiederanbaukosten ab 30 % vernichteter Pflanzen abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes entschädigt.

Kommt es bei beantragten Gemüsekulturen vor dem Auspflanzen zu einem Überschwemmungsschaden an den Jungpflanzen im Saatbeet oder Vermehrungskistchen, dann wird pauschal ein Betrag von 70 % der Wiederanbaukosten/Pflanzkosten bezogen auf die auszupflanzende Fläche entschädigt.

Ertragsverluste durch Überschwemmung: Ein Schaden wird dann ausbezahlt, wenn pro Schadensmeldung und Police auf einer zusammenhängenden Fläche eines Schrages die auszuzahlende Entschädigung aufgrund eines Totalschadens mindestens 300 € beträgt oder wenn mindestens 0,3 ha zusammenhängende Fläche eines Schrages mit einem

Totalschaden durch Überschwemmung vorliegen. Bei Schlägen unter 0,3 ha gilt der Mindestschaden auch dann als erfüllt, wenn die gesamte Fläche des Schlages einen Totalschaden durch Überschwemmung aufweist. Erfüllen einzelne Schläge diese Anforderungen nicht, werden diese nicht entschädigt. Bei Kulturen mit mehreren Sätzen/Schnitten werden ausschließlich direkt betroffene Sätze/Schnitte entschädigt.

Treten in derselben Versicherungsperiode auf einem Schlag sowohl Ertragsverluste durch Überschwemmung wie auch andere versicherte Schäden auf, so wird der Schadensprozentsatz des zuletzt eingetretenen Schadens um jene der zuvor eingetretenen reduziert.

Abgrenzung Ertragsverluste und Wiederanbau:

Überschwemmungsschäden bis zum 15. Mai der laufenden Versicherungsperiode und Überschwemmungsschäden bis 14 Tage nach dem Anbau werden grundsätzlich als Wiederanbau nach Überschwemmung entschädigt.

Ausnahmen:

- a) Bei Kulturen die zwischen August und Dezember gesät und im Folgejahr geerntet werden, werden Überschwemmungsschäden zwischen dem Anbauzeitpunkt und 1. Mai des Folgejahres ausschließlich als Wiederanbau nach Überschwemmung entschädigt.
- b) Bei Kopfsalat, Salatgewächsen, Zwiebelgewächsen (Bundzwiebel) und Radieschen werden Überschwemmungsschäden bis zum 1. April der laufenden Versicherungsperiode und Überschwemmungsschäden bis 7 Tage nach dem Anbau auf Ackerland als Wiederanbau nach Überschwemmung entschädigt.
- c) Bei Gemüsekulturen unter Vlies werden Überschwemmungsschäden bis 7 Tage nach dem Anbau auf Ackerland als Wiederanbau entschädigt. Später eintretende Schäden werden unabhängig vom Datum des Überschwemmungsereignisses als Ertragsverlust durch Überschwemmung entschädigt.

Artikel 5

Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ und „Ergänzende Bedingungen für die Agrar Universal“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ sowie die „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden – Agrar Universal“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht durch die vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Gemüsekulturen im Freiland“ geändert werden.

II. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON ZIERPFLANZENKULTUREN IM FREILAND

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2	Versicherungsantrag
Artikel 3	Vorausdeckung
Artikel 4	Haftungszeitraum
Artikel 5	Entschädigung und Selbstbehalt
Artikel 6	Prämie
Artikel 7	Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ und „Ergänzende Bedingungen für die Agrar Universal“

Artikel 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Zierpflanzenkulturen können in der Einzelversicherung für Freilandkulturen gegen Hagelschäden versichert werden. Im Anschluss an die Hagelversicherung kann eine Mehrgefahrenversicherung für Zierpflanzen abgeschlossen werden. In dieser können die Kulturgruppen Topfpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen, Schnittblumen sowie Jungpflanzenkulturen gegen Schäden versichert werden, die durch die Einwirkung von Frost, Überschwemmung, Starkregen oder Sturm entstehen.

Versicherbare Risiken:

1. Hagel: Ersetzt werden Schäden, die durch die Einwirkung des Hagelschlages an Zierpflanzenkulturen entstehen. Bei Wiederaufbau bzw. Nachpflanzung einer Kultur nach Frührschäden werden die Anbau- bzw. Pflanzkosten ersetzt.

2. Frost: Ersetzt werden Schäden an den in der Mehrgefahrenversicherung für Zierpflanzen versicherten Kulturen, die durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2m Höhe unter 0° entstehen.

3. Überschwemmung: Ersetzt werden Schäden an den in der Mehrgefahrenversicherung für Zierpflanzen versicherten Kulturen, die durch eine Ausuferung von Gewässern oder eine ununterbrochene Wasserfläche für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden sowie Abschwemmungen infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen (das sind starke Niederschläge von mehr als 25 l/m² innerhalb ¼ Stunde) entstehen. Ausgenommen sind Schäden auf Flächen, die durch eine behördlich in direktem Zusammenhang mit dem Schadensereignis angeordnete und absichtlich herbeigeführte Überflutung entstehen sowie Schäden auf Flächen, die durch Schutzbauten als Retentionsflächen vorgesehen sind und auf denen eine Überschwemmung somit vorhersehbar ist. Ebenfalls ausgenommen sind Schäden, die durch unzureichend funktionierende Drainagen hervorgerufen werden. Schäden durch Vermurungen, Bodenerosion ohne Pflanzenschäden sowie Folgeschäden wie beispielsweise Aufräumkosten, sind nicht in Deckung.

4. Starkregen: Ersetzt werden Schäden an den in der Mehrgefahrenversicherung für Zierpflanzen versicherten Kulturen, die durch außergewöhnliche Niederschläge (das sind starke Niederschläge von mehr als 25 l/m² innerhalb ¼ Stunde) entstehen.

5. Sturm: Ersetzt werden Schäden, die an den in der Mehrgefahrenversicherung für Zierpflanzen versicherten Kulturen entstehen, wenn diese durch Sturm einwirkung entwurzelt, zerschlagen, abgebrochen, ab- oder eingerissen, zu- oder weggeweht werden. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h.

Artikel 2

Versicherungsantrag

Der Antrag muss schriftlich beim Versicherer für die Risiken Frost, Überschwemmung, Starkregen und Sturm bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode eingelangt sein.

Von ein und derselben Zierpflanzenart sind alle Sorten und alle Anbausätze und Schnitte zu versichern und die Anbausätze und Schnitte nach Erntemonaten getrennt am Antrag anzuführen.

Artikel 3

Vorausdeckung

Für Schäden an Zierpflanzenkulturen, die vor dem Einlangen der Bekanntgabe der zu versichernden Bodenerzeugnisse eintreten, gewährt der Versicherer Vorausdeckung, jedoch nur für die im Vorjahr versichert gewesenen Kulturen und Anbausätze sowie im Rahmen der der vorjährigen Prämienberechnung zugrundeliegenden Preise bzw. Hektarwerte, höchstens jedoch bis zur vorjährigen Gesamtversicherungssumme der jeweiligen Kultur.

Bei einer Ausweitung der Anbaufläche einer im Vorjahr versichert gewesenen Kultur oder eines Anbausatzes im laufenden Jahr wird die vorjährige Gesamtversicherungssumme dieser Kultur oder dieses Anbausatzes auf sämtliche mit dieser Kultur im laufenden Jahr angebauten Flächen, bei Anbausätzen des betroffenen Anbausatzes, aufgeteilt und so der Hektarwert reduziert

Artikel 4

Haftungszeitraum

Der Haftungszeitraum für Schäden durch Frost für die in der Mehrgefahrenversicherung für Zierpflanzen versicherten Kulturen ist in Abhängigkeit von der Höhenlage des Betriebes wie folgt geregelt:

Seehöhe über NN	Haftungszeitraum
bis 400 m	1. Mai bis 15. Oktober
400 m bis 800 m	8. Mai bis 8. Oktober
über 800 m	15. Mai bis 1. Oktober

Artikel 5

Entschädigung und Selbstbehalt

1. Hagel:

Der Selbstbehalt für Hagelschäden beträgt grundsätzlich 10 % der Versicherungssumme. Eine Erhöhung des Selbstbehaltes für Hagelschäden (Großschadensversicherung) kann vereinbart werden.

Schäden bis 35 % der Versicherungssumme des gesamten Schlages werden in der Großschadensversicherung nicht entschädigt. Schäden ab 36 % der Versicherungssumme werden gemäß der Entschädigungstabelle für die Hagelgroßschadens- und Mehrgefahrenversicherung ersetzt.

2. Frost, Überschwemmung, Starkregen, Sturm:

Eine Entschädigung für Schäden durch Frost, Überschwemmung, Starkregen und Sturm wird dann geleistet, wenn auf mindestens 10 % der versicherten Fläche der Polizza Schäden von über 35 % der Versicherungssumme, bezogen auf den gesamten Schlag, eingetreten sind. Schäden bis 35 % der Versicherungssumme des gesamten Schlages werden nicht entschädigt. Schäden ab 36 % der Versicherungssumme werden gemäß der Entschädigungstabelle für die Hagelgroßschadens- und Mehrgefahrenversicherung ersetzt.

Entschädigungstabelle für die Hagelgroßschadens- und Mehrgefahrenversicherung:

Ertragsverlust in %	Entschädigung in % der VS	Ertragsverlust in %	Entschädigung in % der VS
36	2	68	48
37	4	69	49
38	6	70	50
39	8	71	51
40	10	72	52
41	12	73	53
42	14	74	54
43	16	75	55
44	18	76	56
45	20	77	57
46	22	78	58
47	24	79	59
48	26	80	60
49	28	81	61
50	30	82	62
51	31	83	63
52	32	84	64
53	33	85	65
54	34	86	66
55	35	87	67
56	36	88	68
57	37	89	69
58	38	90	70
59	39	91	71
60	40	92	72
61	41	93	73
62	42	94	74
63	43	95	75
64	44	96	76
65	45	97	77
66	46	98	78
67	47	99	79
		100	80

**Artikel 6
Prämie**

Die Prämie für die Hagelversicherung und die Prämie für die Versicherung von anderen Elementarrisiken (Frost, Überschwemmung, Starkregen, Sturm) werden separat berechnet. Für die Berechnung der Prämie gilt das Zehntelsystem der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“.

**Artikel 7
Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ und „Ergänzende Bedingungen für die Agrar Universal“**

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ sowie die „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden – Agrar Universal“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht durch die vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Zierpflanzenkulturen im Freiland“ geändert werden.

III. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON BAUMSCHULKULTUREN

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2	Versicherungsantrag
Artikel 3	Vorausdeckung
Artikel 4	Haftungszeitraum
Artikel 5	Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 6	Entschädigung und Selbstbehalt
Artikel 7	Prämie
Artikel 8	Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Artikel 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Baumschulkulturen, das sind Laub- und Nadelgehölze sowie Stauden, können in der Einzelversicherung für Baumschulen gegen Hagelschäden versichert werden.

Im Anschluss an die Hagelversicherung kann eine Mehrgefahrenversicherung abgeschlossen werden. In dieser können Baumschulkulturen gegen Schäden versichert werden, die durch die Einwirkung von Sturm, Überschwemmung, Frost, Schneebruch oder behördlich angeordnete Betriebssperren (Quarantäne) entstehen.

Von einer zur Versicherung beantragten Pflanzenart bzw. Gehölzart muss der gesamte in einem Betrieb vorhandene Bestand versichert werden. Der Gesamtbestand umfasst alle Aufwuchsstadien von der dazugehörigen Unterlage bis zur Verkaufsware.

Versicherbare Risiken:

1. Hagel: Ersetzt werden Schäden, die durch die Einwirkung des Hagelschlages an Baumschulkulturen entstehen. Bei Wiederaufbau bzw. Nachpflanzung einer Kultur nach Fröschäden werden die Anbau- bzw. Pflanzkosten ersetzt.

2. Sturm: Ersetzt werden Schäden an den in der Mehrgefahrenversicherung für Baumschulen versicherten Kulturen, die durch Sturm einwirkung entwurzelt, zerschlagen, abgebrochen, ab- oder eingerissen, zu- oder weggeweht werden. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h.

3. Überschwemmung: Ersetzt werden Schäden an den in der Mehrgefahrenversicherung für Baumschulen versicherten Kulturen, die durch eine Ausuferung von Gewässern oder eine ununterbrochene Wasserfläche für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden sowie durch außergewöhnliche Niederschläge (das sind starke Niederschläge von mehr als 25 l/m² innerhalb ¼ Stunde) entstehen. Ausgenommen sind Schäden auf Flächen, die durch eine behördlich in direktem Zusammenhang mit dem Schadensereignis angeordnete und absichtlich herbeigeführte Überflutung entstehen sowie Schäden auf Flächen, die durch Schutzbauten als Retentionsflächen vorgesehen sind und auf denen eine Überschwemmung somit vorhersehbar ist. Ebenfalls ausgenommen sind Schäden, die durch unzureichend funktionierende Drainagen hervorgerufen werden. Schäden durch Vermurungen, Bodenerosion ohne Pflanzenschäden sowie Folgeschäden wie beispielsweise Aufräumkosten, sind nicht in Deckung.

4. Frost: Ersetzt werden Schäden an den in der Mehrgefahrenversicherung für Baumschulen versicherten Kulturen, die durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2m Höhe unter 0° Celsius entstehen.

5. Schneebruch: Ersetzt werden Schäden an den in der Mehrgefahrenversicherung für Baumschulen versicherten Kulturen, die durch außergewöhnliche Schnee- oder Eislasten (das sind Schnee- oder Eislasten von mehr als 125 kg/m²) entstehen.

6. Quarantäne: Ersetzt werden Schäden, die durch behördlich angeordnete Betriebssperren von mindestens zwei Kalenderwochen aufgrund von Xylella fastidiosa, Asiatischer Laubholzbockkäfer (Anoplophora glabripennis), Zitrusbockkäfer (Anoplophora chinensis), Asiatischer Moschusbockkäfer (Aromia bungii), Japankäfer (Popillia japonica), Bakterienwelke (Ralstonia pseudosolanacearum) oder Jordan-Virus (tomato brown rugose fruit virus) entstehen. Ein Schadensfall liegt vor, wenn der gesamte versicherte Betrieb oder eine Betriebsstätte aufgrund der anzeigepflichtigen Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge behördlich gesperrt wurde, oder sich aufgrund einer Verordnung aufgrund des Vorkommens von Xylella fastidiosa, Asiatischem Laubholzbockkäfer, Zitrusbockkäfer, Asiatischem Moschusbockkäfer, Japankäfer, Bakterienwelke oder Jordan-Virus in einer Schutz- oder Überwachungszone befindet und dadurch eine Vermarktung der Pflanzen oder Früchte nicht, nur eingeschränkt oder zu Preisen, die nicht der aktuellen Marktsituation entsprechen, möglich ist.

Artikel 2

Versicherungsantrag

1. Der Antrag muss schriftlich beim Versicherer für die Risiken Überschwemmung und Sturm bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode, für die Risiken Frost und Schneebruch bis spätestens 30. November für die folgende Versicherungsperiode eingelangt sein.

2. Werden erst nach diesen beiden Antragsfristen Jungpflanzen aus dem Saatbeet entnommen und im Freiland ausgepflanzt, so muss der Versicherungsnehmer diese Flächen nachträglich bis spätestens 15. Mai der laufenden Versicherungsperiode schriftlich bekanntgeben.

Artikel 3

Vorausdeckung

Für Schäden an Baumschulkulturen, die vor dem Einlangen der Bekanntgabe der zu versichernden Bodenerzeugnisse eintreten, gewährt der Versicherer Vorausdeckung, jedoch nur für die im Vorjahr versichert gewesenen Kulturen und Anbausätze sowie im Rahmen der der vorjährigen Prämienberechnung zugrundeliegenden Preise bzw. Hektarwerte, höchstens jedoch bis zur vorjährigen Gesamtversicherungssumme der jeweiligen Kultur.

Bei einer Ausweitung der Anbaufläche einer im Vorjahr versichert gewesenen Kultur oder eines Anbausatzes im laufenden Jahr wird die vorjährige Gesamtversicherungssumme dieser Kultur oder dieses Anbausatzes auf sämtliche mit dieser Kultur im laufenden Jahr angebauten Flächen, bei Anbausätzen des betroffenen Anbausatzes, aufgeteilt und so der Hektarwert reduziert

Artikel 4

Haftungszeitraum

Für Schäden an Jungkulturen im Saatbeet wird ab 15. Juni der laufenden Versicherungsperiode gehaftet.

Die Haftung für Frost und Schneebruch beginnt bei rechtzeitiger Antragstellung gemäß Artikel 2 Ziffer 1 frühestens am 1. Dezember vor der laufenden Versicherungsperiode und endet am 31. Mai der laufenden Versicherungsperiode.

Für gemäß Artikel 2 Ziffer 2 nachträglich beantragte Flächen beginnt die Haftung für Überschwemmung, Sturm, Frost und Schneebruch frühestens am 15. Tag nach Einlangen des Antrages beim Versicherer.

Die Haftung für Quarantäneschäden bei Neuanträgen und bei Ausweitung des bestehenden Versicherungsbestandes beginnt am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer. Werden innerhalb der Wartezeit behördliche

Maßnahmen im Zusammenhang mit anzeigepflichtigen Pflanzenkrankheiten/-schädlingen gesetzt, so besteht keine Haftung.

Artikel 5

Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der Versicherungsnehmer ist im Zuge der Schadenserhebung verpflichtet sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen beizubringen, die der Feststellung des Schadens dienen. Hierzu zählen unter anderem alle Dokumentationen über die Kultureerträge aus dem Vergleichszeitraum der Vorjahre, und im Falle eines Quarantäneschadens die Untersuchungsergebnisse und Dokumente über die behördlichen Maßnahmen oder Genehmigungen für die Verbringung und Vermarktung. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherte die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt.

2. Kommt es aufgrund anzeigepflichtiger Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge gemäß Artikel 1 Ziffer 6 zu behördlich angeordneten Maßnahmen, so sind diese Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Die Frist für den Abschluss der Maßnahmen, sofern sie im Bescheid nicht vorgeschrieben wird, beträgt 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der behördlichen Anordnung.

Artikel 6

Entschädigung und Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer ist im Zuge der Schadenserhebung verpflichtet sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen beizubringen, die der Feststellung des Schadens dienen. Hierzu zählen unter anderem alle Dokumentationen über die Kultureerträge aus dem Vergleichszeitraum der Vorjahre und, im Falle eines Quarantäneschadens, die Untersuchungsergebnisse und Dokumente über die behördlichen Maßnahmen oder Genehmigungen für die Verbringung und Vermarktung. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherte die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt.

1. Hagel:

Der Selbstbehalt für Hagelschäden wird nach dem durchschnittlichen Schadensverlauf des Risikos Hagel der letzten 10 Versicherungsjahre berechnet.

Schadensverlauf	Selbstbehalt
0 % bis 100 %	10 %
über 100 %	16 %

Eine Erhöhung des Selbstbehaltes für Hagelschäden (Großschadensversicherung) kann vereinbart werden.

Schäden bis 35 % der Versicherungssumme des gesamten Schlags werden in der Großschadensversicherung nicht entschädigt. Schäden ab 36 % der Versicherungssumme werden gemäß Entschädigungstabelle für die Hagelgroßschadens- und Mehrgefahrenversicherung ersetzt.

2. Sturm, Überschwemmung, Frost, Schneebruch:

Eine Entschädigung für Schäden durch Sturm, Überschwemmung, Frost und Schneebruch wird dann geleistet, wenn auf mindestens 10 % der versicherten Fläche der Polizze Schäden von über 35 % der Versicherungssumme, bezogen auf den gesamten Schlag, eingetreten sind. Schäden bis 35 % der Versicherungssumme des gesamten Feldstückes werden nicht entschädigt. Schäden ab 36 % der Versicherungssumme werden gemäß Entschädigungstabelle für die Hagelgroßschadens- und Mehrgefahrenversicherung ersetzt.

Entschädigungstabelle für die Hagelgroßschadens- und Mehrgefahrenversicherung:

Ertragsverlust in %	Entschädigung in % der VS	Ertragsverlust in %	Entschädigung in % der VS
36	2	68	48
37	4	69	49

38	6	70	50
39	8	71	51
40	10	72	52
41	12	73	53
42	14	74	54
43	16	75	55
44	18	76	56
45	20	77	57
46	22	78	58
47	24	79	59
48	26	80	60
49	28	81	61
50	30	82	62
51	31	83	63
52	32	84	64
53	33	85	65
54	34	86	66
55	35	87	67
56	36	88	68
57	37	89	69
58	38	90	70
59	39	91	71
60	40	92	72
61	41	93	73
62	42	94	74
63	43	95	75
64	44	96	76
65	45	97	77
66	46	98	78
67	47	99	79
		100	80

Hagel- und Elementarschäden mit einer Schadensquote über 85 % werden nur dann in der Höhe der erhobenen Schadensquote abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes entschädigt, wenn die geschädigte Kultur unter Beisein eines Sachverständigen der Österreichischen Hagelversicherung nachweislich vernichtet wird.

Wird die geschädigte Kultur nicht nachweislich vernichtet, so beträgt die Entschädigungshöhe maximal 85 % der Versicherungssumme abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.

3. Quarantäne:

Im Falle einer behördlich angeordneten Betriebssperre werden folgende Schäden ersetzt:

- Die Vernichtungs- und Entsorgungskosten der Pflanzen, sowie die Desinfektionskosten der Produktionsanlagen, die der Produktion jener Pflanzen dienen, aufgrund derer die behördlichen Maßnahmen angeordnet wurden. Berücksichtigt werden jene Kosten, welche die üblichen Räumungs- und Desinfektionskosten zum Ende der Kulturführung übersteigen, höchstens jedoch 25 % der Versicherungssumme der betroffenen Kulturen. Der Versicherungsnehmer hat hierbei einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages zu tragen.
- Schäden an gesunden Pflanzen, die aufgrund einer Sperre von mindestens 2 Kalenderwochen nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden können. Unter gesunden Pflanzen sind jene Pflanzenarten zu verstehen, die sich am Betrieb befinden, aber nicht von der behördlichen Anordnung betroffen sind. Das sind Pflanzenarten, die vom Quarantäneschädling nicht befallen werden und auch nicht als Wirtspflanzen für den Schaderreger gelten. Entschädigt wird der Pflanzenwert, die Wertminderung oder der Aufwand für Maßnahmen, die notwendig sind um die Pflanzen zu einem späteren Zeitpunkt in den Verkauf bringen zu können.
- Schäden durch die sperrbedingt verzögerte Neuauspflanzung der beschädigten Kulturart, wobei zur Feststellung einer Verzögerung die Auspflanzungszeitpunkte der Vorjahre herangezogen werden.

- Schäden durch die sperrbedingt verzögerte Neuauspflanzung einer betriebsüblichen, jedoch anderen als der beschädigten Kulturart, wobei zur Feststellung einer Verzögerung die Auspflanzungszeitpunkte der Vorjahre herangezogen werden. Betriebsübliche Kulturen sind Kulturen, die im Vergleichszeitraum des Vorjahres am Betrieb ausgepflanzt, kultiviert und fertig produziert wurden.
- Schäden durch die sperrbedingt nicht mehr zeitgerecht mögliche Produktion und damit den Totalausfall einer betriebsüblichen Kultur. Betriebsübliche Kulturen sind Kulturen, die im Vergleichszeitraum des Vorjahres am Betrieb ausgepflanzt, kultiviert und fertig produziert wurden.
- Liegt der Betrieb ohne Nachweis anzeigepflichtiger Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge aufgrund einer behördlichen Anordnung für mindestens 2 Kalenderwochen in einer Schutz- oder Überwachungszone, sind Schäden an Pflanzen, die nicht oder nur eingeschränkt in den Verkauf kommen, in Deckung.
- Der Versicherer haftet maximal bis zum versicherten Produktionswert einer Versicherungsperiode der betroffenen Flächen.
- Die maximale Haftungsdauer für einen Schaden durch anzeigepflichtige Pflanzenkrankheiten/-schädlinge beträgt 52 Wochen.

Ertragsverluste, die direkt durch anzeigepflichtige Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge, sowie durch die frühzeitige Räumung der betroffenen Kultur entstehen, sind nicht in Deckung. Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungen oder aus öffentlichen Mitteln werden in Abzug gebracht. Das gilt auch in dem Fall, wenn der VN einen Ersatzanspruch aus anderen Versicherungen und öffentlichen Mitteln gehabt hätte, diesen aber vorsätzlich oder schuldhaft nicht erhalten hat.

Artikel 7 Prämie

Für die Berechnung der Prämie gilt das Zehntelsystem der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“. Die Prämie für die Hagelversicherung und die Prämie für die Versicherung von anderen Elementarrisiken (Frost, Überschwemmung, Schneebruch, Sturm und Quarantäne) werden separat berechnet.

Artikel 8 Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht durch die vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Baumschulkulturen“ geändert werden.